

Schriftliche Anfrage

betreffend **Bewilligung der «Wintialp» am Stadtgarten**

eingereicht von: Reto Diener, Grüne/AL

am: 23. November 2020

Geschäftsnummer: 2020.112

Begründung und Fragen

Ab KW 43 wurde im Stadtpark erneut die Hütte der Wintialp erstellt. Der Stadtpark befindet sich in der «Erholungszone 1», in der gemäss BZO nur «für die Gewährleistung der richtplankonformen Nutzung erforderliche Infrastrukturbauten» zulässig sind. Gemäss Art.22 des Raumplanungsgesetzes ist Voraussetzung für eine Bewilligung, dass Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen.

Die angrenzenden Grundstücke ST6121 und ST9370 liegen in der Wohnzone mit Lärmempfindlichkeitsstufe ESII. Gemäss einem Artikel in der Zürcher Umweltpraxis (ZUP Nr. 89, Nov.2017) ist die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens angezeigt, wenn sich aufgrund der Intensität der Veranstaltung, der Empfindlichkeit am Durchführungsort und tangierter Interessen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines bewilligungspflichtigen Sachverhalts ergeben.

Weiterhin sind gemäss Art. 38 der allgemeinen Polizeiverordnung Winterthur übermässige Einwirkungen auf die Nachbarschaft unter anderem durch Rauch und Lärm zu vermeiden und gemäss Art. 47 ebenda haben die Betreiber zur Vermeidung oder Begrenzung von schädlicher oder lästiger Einwirkungen durch Schadstoffe Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sind.

Rund um die Wintialp sind Cheminées aufgestellt, die rein zu Werbezwecken befeuert werden. Cheminées stossen aber deutlich mehr Feinstaub aus, als moderne grosse Holzfeueranlagen. Und ab einem Holzverbrauch von mehr als einem Kubikmeter muss dies gemäss Luftreinhalteverordnung auch zwingend kontrolliert werden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Nach welchem Verfahren wurde der Bau der Wintialp bewilligt? Die Wintialp wird jedes Jahr erneut für einige Monate aufgebaut. Entsteht daraus ein spezieller Bewilligungsbedarf?
- Wurde der Kanton ins Bewilligungsverfahren einbezogen? Falls nicht, aus welchem Grund wurde darauf verzichtet?
- Wurde eine öffentliche Auflage durchgeführt? Falls nicht, wie wird die Rekursmöglichkeit durch die Nachbarn sichergestellt?
- Wie wird sichergestellt, dass der Grenzwert bzgl. Feinstaubemissionen gemäss Luftreinhalteverordnung eingehalten werden?
- Entspricht eine Veranstaltung wie die Wintialp dem Zweck der Erholungszone 1?
- Wie wird sichergestellt, dass die Anforderungen gemäss Art. 38 und 47 der allg. Polizeiverordnung eingehalten werden?
- Wie wird sichergestellt, dass die Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung eingehalten werden?
- Wie wird sichergestellt, dass die für beheizte Gebäude geltenden Wärmedämmvorschriften eingehalten sind?
- Wurde für die aussen aufgestellten Anlagen ein Lärmgutachten erstellt? Falls nicht, mit welcher Begründung wurde darauf verzichtet?